

R 14233 regi
O R A T I O

HABITA VIENNÆ,
Coram Excelso Inferioris Austriæ

R E G I M I N E

In

R E N O V A T I O N E

MAGISTRATUS CIVICI,

Die Januarij, (1663)

Per

R E V E R E N D I S S I M U M

DOMINUM, DOMINUM

P E T R U M

V A U T H I E R,

SS. THEOL: DOCTOREM CATHEDRALIS
ECCLESIAE VIENNENSIS CANONICUM ET
ARCHIGYMNASII VIENNENSIS

R E C T O R E M

M A G N I F I C U M.

OFFEREBAT

XENII LOCO

JONAS LITTERS, UNIVERSITATIS
VIENNENSIS PEDELLUS.



Als Alphonsus König in Aragonia befragt wurde/was Ihme auß beeden zu Befürderung seines Reichs mehr genuset hätte / Waffen oder Bücher / gabe Er zur Antwort: Ex libris arma, Panorm. l. 4. & armorum Jura didici: so viel geredt; daß die Waffen zwar Stätt vnd Länder erhalten müssen / aber durch die Künsten geleitet vnd regiert werden / wie dann der grosse Kriegs-Fürst Pyrrhus selbst bey Plutarcho bezeuget / Er habe Plutarch. Pyrrho. l. 5. & 6. de Rep. viel weniger Stätt mit Waffen erobert / dann Cyncas mit seiner Vollredenheit / daß also gar billich Plato außgesagt / es werden so viel Tumult vnd Zerrittungen des gemeinen Wesens kein End nehmen so lang als biß die Gelehrten regiren werden / oder die Regenten gelehrt seyn. Vnd so mir einer einwerffen solte / der Weißheit Lorberkrantz steheden Fürstlichen Häubtern nicht woll an / so könnte ich ihme billich mit Alphonso Neapolitano antworten. Panorm. l. 4. *Ista vox bovis fuit, non hominis.* Viel

Æn. Syl. weißlicher hat gesprochen Æneas Sylvius: litteræ in plebeis argentum sunt, in Viris nobilibus aurum, in Principibus verò gemmæ pretiosæ, vnd zwar andere zu geschweigen. Iulius Cæsar wolte nicht anders abgebildet werden / als stehend auff der Welt-Kugel / in seiner Hand das Schwerdt / in der andern ein Buch führend mit dieser Überschrift: Ex utroq; Cæsar. Wil nicht sagen von Pompeio Magno, welcher sich in der erste in den öffentlichen Schuelen hat finden lassen / der ganzen Hochadelichen Jugend zur Nachfolgung: gewiß ist was Cuspinianus von Severo dem Kayser meldet / welcher als Er von Carthago nach Rom denen Freyen Künsten obzuligen abgereiset / hat er in dem ersten Antritt der öffentlichen Schuel ein klares Zeichen deß zukünfftigen Reichs vermercket / wie dann auch erfolgt; vnd damit ich es klarer an tag gebe / was massen Königen vnd Kaysern kein Gemahel ziehrlicher ansehe / als eben die Weißheit schon lengst von den alten genand / Regina mundi; ein Königin der Welt: nimmi ich zu Zeugen eben die so viel Römische Kayser / vnd Könige / auß dem Hochlöblichen Erz-Herzogthumb Oesterreich. Philippus II. Rex Catholicus, als er die Weißheit nach Duac in Niderland wolte beruffen / hat er ihr seinen aignen Pallast eingez

Cuspinianus.

eingeraumbt / vnd auß dem Königlichem Hoff / den
Freien Künsten ein herrliche Academiam erbaw-
et. So hat dann auch Fridericus der II. Christ-
mildister Gedächtnuß Römischer Kayser / für sei-
nen größten Schatz gehalten / daß er in 14. anse-
lichsten Künsten / wie dann auch in allerhand Spra-
chen woll erfahren gewesen : welchen Schatz er
nachmahls seinem Sohn Conrado zu einem Erb-
theil verschafft / nach dem er diese Vhraltē Univer-
sität auffgericht / als ein Schatz-Kamer / diesen so
edlen Schatz zu bewahren / vnd alsdenn sein lie-
bes Oesterreich genennet / Cor & Clypeum Germa-
niæ, ein Herz vnd Schildt des Teuschlandts : dann
ubi Thesaurus ibi & Cor.

Nicht weniger haben gethan Rudolphus IV.
Albertus III. vnd Leopoldus II. auß Alberto II.
leibliche Brüder / in deme sie zu einem ewigen Ge-
denckzeigen ihrer Lieb vnd Ehrerbietung gegen
den Künsten / daß Wienerische Rathauß zu ei-
ner Hohen-Schuel / wie dann auch andere vmbli-
gende Häuser zu Erhaltung der Professorum dar-
gebotten / vnd 12. Jahr lang als Academische Re-
ctores, diese Löbliche Universität selbstien guber-
nirt, daß sich vnter diesen Jahren keiner vnterstun-
de den Nahmen eines Rectoris zu gebrauchen ;
denen dann nicht wenig Hoch-Adeliche Persohnen

Annuz
Uni. &
Catal.
Lect.

nachgefolgt seyn / vnd ihnen für die höchste Ehr
gerechnet den Academischen Scepter zu führen ;
als nemlich Anno 1380. Graff von Hohenberg /
Anno 1378. vnd Anno 1385. Conradus Rudol-
phus Graff von Schaumberg / Anno 1502. Fri-
dericus Hertzog in Schlesien vnd Großglogaw /
welcher der Erste den Nahmen eines Academischen
Fürsten geführt / wie dann auch andern Doctori-
bus jeder Facultet gemess / den Academischen Pur-
pur erlangt / Anno 1510. Franciscus Sforcia
Hertzog zu Menland : viel andere Bischöffen / Prä-
laten / vnd hohen Standts Persohnen zu geschwei-
gen / befinden sich noch heutiges Tags eben in dieser
Hochlöblichen N: Oesterreichischen Regierung mit
wenig der Gelehrten / vnd in allerhand Künsten woll-
erfahrene Herrn Regenten / welche Ihr Hoch-Adelich-
es Geblüth mit dem Academischen Purpur er-
frischet / vnd auff Hoch-Adelichen Stämmen der
Weisheit Lorberbaum gebelzet haben / vnd kan ich
diese Hochlöbliche Regierung billich nennen Arari-
um Sapientiae, ein Schatz-Kammer der Weisheit/
allwo auß grosser Menge der Gelehrten die Fürtreff-
lichste subjecta außgewöhlet / vnd als ein thewren
Schatz des gemeinen Wesen in grösster Ehr / vnd
Lieb erhalten werden. Ist dannoch ungezweifelt /
wie nothwendig allen Magistraten vnd Gemeind-

ten da seyn die Juristen. Vnd zwar von Theologia ist der Welt bekandt / welche da von Platone genennet wird: Reipublicæ fundamentum ac propugnaculum; von Cicerone: fons felicitatis publicæ. Dammhero wie Valerius Maximus bezeugt / gar weißlich die Alten Römer Jährlich etliche Fürsten-Kinder in Hetruriam gesendet / alldorten die Göttliche Wissenschaft vnd Geisliche Gebräuch zu erlernen / alsdann seynd sie widerumb nach Rom beruffen worden / sich in Politischen Künsten zu vben. Hat dannoch eben Oesterreich in den Theologis vnd Schriftgelehrten zu erkennen / daß nunmehr durch Ihr Weißheit vnd Seelen-Eyffer vnser liebes Vatterland auß dem Nachen der abtrewlichen Ketzeren ist erleuchtet worden. Von den Rechtsgelehrten bedarff es keines probiren / sintemahl das Recht vnd Gesatz von Leone dem Kayser genennet worden murus magistratuum. Von Platone: Rerum publicarum vinculum. Von Cicerone: Fundamentum libertatis. Von Cassiodoro: Humanæ vitæ solatium. Wie dann auch Plato in dem Sechs- vnd Achtzigisten Jahr seines Alters angefangen Jus civile zu erlernen. So lese ich von Alexandro Severo: daß Er keinen Rathschluß ohne Gegenwarth der Rechtsgelehrten wollen außsprechen vnd schließlich nach Außspruch Ciceronis, seynd der Rechtsgelehr-

1. 4. de ll.

2. de ll.

ral. m. l.

1.

pro Clu-
en. l. 3.

var.

Val. m. l.

8. c. 7.

Ponton.
de magn.

gelehr-

l. 3. de
or.

gelehrten Behausung nichts anders als civitatis
oracula. Die Medicos vnd Leib-Aerzte / gebietet
die Heilige Schrift selbst zu ehren propter neces-
tatem. Dann wie Augustinus erkennet / ægrotare
incipimus, mox ubi nascimur, vnd an einem
andern Orth / tota hominis vita nihil est, nisi
morbis perpetuus, vnd ist diesem Gebott der H.
Schrift gar wohl nachkommen / Ludovicus II.
Galliarum Rex, welcher Commiſſio seinem Leib-
Medico monatlich 10000. Ducaten vermacht.

sup. Psal.

II. ferm.

47.
Philip.

Philosophiam nennet Seneca, vitæ legem. Dann
wie Plutarchus gesumet / qui verè philosophan-
tur suâ sponte agunt, quæ cæteri legum metu
faciunt, vnd nach Meinung Platonis ist die glückse-
ligste gemein / ubi vel Philosophi imperant, vel

Ep. 95.

de amore

virtutū.

l. 5. & 6.

de Rep.

Reges Philosophantur. Durch dieses zwar der
getreuen vnd dem gemeinen Wesen / so nutzbahren /
ja nothwendigen löblichen Burgerschafft nichts be-
nommen / welche da ist ein beste Statt-Mawer / wie
es genent hat Agesilaus, dann nach Ausspruch des
Grossen Alexandri: Arx non tam fortis ac muris
tuta est, quàm Civibus. Wie dann Lycurgus,
als er ein sehr wohl bevestigte Statt angesehen / auß-
geschryen hat / Pulchri per Jovem muri, sed Mu-
lierum causa, non Virorum extructi! in Beden-

Plut. in

lecon.

ckung/

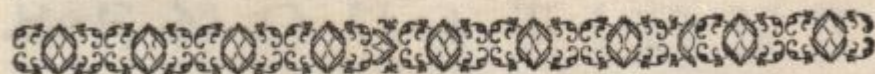
Kung / daß wo trewe vnd standthaffte Burger die
Statt beschützen / bedârffte es nicht viel anderer
Mawren. Ist also mein endtlicher Schluß / daß so
wohl getrewe Burger als Gelehrte Regenten dem
gemeinem Wesen vonnöthen seyn / doch mit diesen
Vnterschied / daß die Burger das gemeine Wesen
mit Trew erhalten / die Gelehrten mit Weißheit lei-
ten. Dann Imperium à cognitione manat, &
perspicax est, obediaentia rudis plurimum & cæ-
ca. Wann dann also Weißheit mit Stârcke / Ge-
lehrtigkeit / mit Trew vnd Beständigkeit wird regi-
ren / so werde ich dich alsdann Hochlöbliches Hauß
Oesterreich erkennen mit Friderico Secundo, cor
Germaniæ, vnd gleichwie das Herz die letzte Herz-
berg der Seelen ist / also wil ich es auch darben beru-
hen lassen / quod Austria Erit In Orbe Vltima.
Welches ich dann von Herzen wünsche / ersilichen
zwar Vnserm Allergnädigsten Kayser vnd Landts-
Fürsten / wie dann auch seiner Hochlöbl: Nider Oe-
sterreichischen Regierung zu grössten Ehren / vnd
Trost / deren Gnaden ich mich sambt der ganzen Löb-
lichen Univerſitet ganz demüthig befehle; Bittend
beynebens / deroselben von so vielen Römischen Kay-
sern / vnserm Gnädigsten Landts- Fürsten bißhero
bestättigt: auch vermehrte Privilegia hinführo gnä-
diglich zu beschützen / vnd in Ihrer Krafft zu erhal-
ten:

ten: gegen wolloverordneten Herrn Burgermeister
aber / Richter vnd Rath auff versehenlicher Gegens
hoffnung/ versichere ich vnser seits zu mehrer Erhal
tung der Einigkeit alle günstige affection, freunds
vnd nachbarliche Wolgewogenheit. E: G:
hierüber zu beharrlichen Schutz vnd
Hulden vns gehorsambst
empfehlend.



E N D E.





VIENNÆ AUSTRIÆ,

*Ex Officina Typographica Matthæi Cosmerovij,
Sacrae Cæsareæ Majestatis Aulae Typographi.*

ANNO M. DC. LXIII.

